

Sonnabends, den 11. September, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.  
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



37.

*Handwritten signature or initials, possibly 'H. H. H. H.'*

Wochentlich-Stettinische  
Trag-u. Anzeigungs-Sachrichten,

Worauß zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfehlen, vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben: Demer eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenten Fremden etc. Zuletzt findet sich die Bier- Brods- und Fleisch- Taxe, neßß dem marktfeindigen Preis des Wollens und des Getreides in Vord- und Hinter-Pommern, wie auch die Deignation aller abgegangenen und angelommenen Schiffe.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da der Herr Doctor Ehrlich von hier zu gehen entschlossen, und dahero seine Meubles, als Kestler- und Weißjungs-Spinde, lacquirte Eische Coffee-Eische, und andere Speise- und Spiegel-Eische, Gueridons, Stühle, Spiegel, D. tt. Stellen, Schencken, Glässer, Bücher, Repositoria, und anderes nutzbares Haus- und Küchen-Geräthe, an den Meißbietenden zu veranctioniren gesonnen ist; so belieben sich die Käufer wegen vorgefallener Verhinderung, ist Terminus zu Verkaufung derselben, nämlich vom legt bekandten gemachten Tage auf den 27ten Sept. et seqq. seßß seßßß. des Morgens um 3, und des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Saltzowischen Hause in der großen Dohm-Strasse einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden die erstandenen Sachen für baare Bezahlung, ohne welche aber nichts verabsolget werden kan, zugesaget und verabsolget werden sollen.



Es ist alhier in Stettin bey dem Tischler Meister Däntomen in der Frauen-Strasse, ein Dausen  
Berlinscher Stühle, so nach der neuesten Façon mit Wildbayer-Arbeit, verfertigt, auch die Lehnen sowohl,  
als das Gefäß, mit Rohr geflochten, für 1 Rthlr. 8 Gr. das Stück zu verkaufen; Wer also Lust hat sel-  
bige zu erhandeln, kan solche bey ermeldeten Tischler zu sehen bekommen.

Bey dem Kaufmann George Duran, in der grossen Dree-Strasse, ist schöne feishe Hollsteinsche  
Wutter, in halbe Tonnen, das Hund um drey Groschen, drey Pfennige zu haben; Die Liebhaber beses-  
en sich bey selben in seiner Behausung zu meiden.

Es hat das hiesige St. Johannis-Kloster, bey dem Dorfe Pödejach, 94 Stück Juro und dreyßig  
Eichen-Bäncken liegen, welche zu den Weißbleihenden zu verkaufft werden sollen, und wozu Terminus auf  
den 2ten Septembr. a. c. angesetzt worden; Es können also die Herren Käufer sich an benannten Tage  
des Morgens von 9 bis 12 Uhr in des St. Johannis-Klosters Kästen-Cammer einfinden, und ihrem  
Woh! ad Protocolum geben, vorher aber die Bäncken in Pödejach, in Augenscheu nehmen.

Dem Publico dienet zur Nachricht, das der Buchhändler Joh. Gottfr. Rudloff, den 15ten Septem-  
ber 1751. als künftigen Mittwoch, auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krauten, in der  
Stragenhieser-Strass, eine Auction von Theologischen, Juristischen und Historischen auch Schul-Büchern, halten  
wird. Es werden die Herren Liebhaber ersucht, selbigen Tages früh, von 8 bis 12, und Nachmittags  
von 2 bis 6 Uhr sich allda beliebig einzufinden, da ihnen soll willig gebietet werden. Der Catalogus lies-  
et gratis zu Diensten.

Es soll des Bürgers Johann Friederich Lössen auf der Schiffbauer-Lastade belegenes Haus, anders  
weitlich licitiret werden, es ist denn der dritte Terminus auf den 15ten Junij anberaumt; Wer also Willes  
den traget, selbiges an sich zu kaufen, kan sich in gedachtem Termine Morgens um 6 Uhr in der Kastanischen  
Ordinate meiden, und seinen Woth ad Protocolum geben. Die Taxe ist 131 Rthlr. 4 Gr.

Als das der Stadt zugehörige, und an der Harnischischen Brücke auf der Lastade belegene Eckhaus,  
an den Weißbleihenden verkauft werden soll, und dazu Terminus Licitationis auf den 15ten, 23ten und  
30ten Septembr. anberaumt worden sind; So wird solches gebrigt not sietet, und können diejenigen,  
welche Willes haben dieses Haus an sich zu kaufen, sich alldem Nachmittags um 2 Uhr auf der hiesigen  
Stadt-Cammer bey melden, und gemelt 8 u. das nach erfolgter Approbation der Königl. Kriegs- und Domai-  
nen-Cammer des Hauch dem Weißbleihenden zu schwören, und der Contract außzerfertigt werden soll.

Es soll das der S. Gertrauden-Kirche zughörige Haus, welches auf der grossen Landide, zwischen des  
Bäcker Meiser David Kirchens, und des Schoppen-Brauer Matthies Häusern unter belegen, per modum licita-  
tionis an den Weißbleihenden verkauft werden, als wozu Terminus auf den 15ten, 23ten und 30ten Sept.  
Nachmittags um 2 Uhr anberaumt worden. Es können sich also die Herren Käufer, an denen benannten  
Tagen, in des Gastwirth Johann Dehrbergs Hause einfinden, und ihr Geböth ad protocolum anzeigen.

## 2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl. sogenannte Erbs-Wähle zu Gollnow, an den Weißbleihenden erd- und eigent-  
thümlich verkauft werden solle, und zu dem Ende vor die hiesige Königl. Kriegs- und Domänen-Cam-  
mer Terminus Licitationis auf den 30ten Augusti, den 13ten Septembr. und 1ten Octobr. c. anberaumt; So  
wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so Willes haben, diese  
Wähle an sich zu kaufen, sich in den angezeigten Terminen alhier auf der Königl. Kriegs- und Domänen-  
Cammer einfinden, und ihrem Woth ad Protocolum geben, und in ihrem Termine gemärtigen, das diese  
Wähle plus Licitantibus auf Königl. Approbation zugeschlagen werden solle. Signatur Stettin den 7ten  
Augusti 1751.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht: das ad instantiam Hans Ehrenreich von Gilden,  
dessen Guth Sternweis, und das dazu gehörige Bornwerk Christlanow, zwischen die Glas-Hütte,  
sämtlich im Landesherzlichen Erbes belegen, von der Pommerischen Regierung zum Verkauft angeschlagen  
worden. Das Guth Sternweis ist 45008 Rthlr. und das Bornwerk Christlanow 13920 Rthlr. 4 Gr.  
taxiret. Die Glas-Hütte aber traget jährlich 1978 Rthlr. Diejenigen nun, welche selbige zu erkauffen  
Lust und Belieben haben, haben sich den 13ten Septembr. den 13ten Octobr. und sonderlich den 15ten  
Novembels a. c. vor der Römischischen Regierung zu Lüstrin zu stellen, ihr Geböth zu thun, plus licita-  
tione aber sodann der Adjudication zu gewärtigen. Lüstrin den 20ten Julij 1751.

Pommerische Regierung & Consilij alhier.

Es ist bey der Königl. Regierung in Sachen des Procuratoris Ficki Schumann, wider den vorz  
Sammlig zu Nahmersdorf, das Guth Nahmersdorf, in Dieler-Pommeren im Dorcken Erbes belegen, nach-  
dem es mit allen Personlichen, Recht und Gerechtigkeiten auf 6404 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. taxiret worden,  
ad instantiam gestellt, und sich Terminus Licitationis auf den 6ten Septembr. 1ten und 20ten Octobr. a. c.  
angesetzt, wie die zu Stettin, Anclam und Pabes, mit der Taxe effigirte Proclamation belegen. Es ist bey  
dem Guthe ein besonder Herrschaftlich Wohnhaus, fünf Bäncken, wovon vier Natural-Dienste thun, Krug,  
Schreyer, Holzung und andere Realitäten und der Weißbleihende hat in ultimo Termine die Addition zu  
getrawen. Signatur Stettin den 19ten Julij 1751.

Königl. Pr. u. Pommersche Regierung.

Woz











Es verkauft der Pst. Gerde, ein im Genth. Det belegenes Haus, cum pertinentiis, an den Bau Mann E. Steinberg zu Stogard; Welches nach Königl. Verordnungs hiedurch kund gemacht wird.

In Regenwalde verkauft der Bürger Samuel Strey, Amtmeister des Gewerks der Pust, und Wassermühle, sein neuverbautes Wohnhaus an der Ucker-Strasse, zwischen der Witwe Kündtzen, und der Witwe Rasmussen inne belegene, inam Todten-Kauf, an den anwohnenden Bürger und Sattler aus Pae-terwald, Meister George Schmidt, für 117 Rthlr. 12 Gr. Kauf-Prellun; Welcher der Ordnung gemäß hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird; und soll das völlige Kauf-Prellum diesen Michaeli s. c. angesetzt werden.

Wollen der Bürger und Schiffer Meister Samuel Stolze zu Pasterwald, sein in der Ucker-Strasse dafelbst, zwischen dem Herrn Braumeister Heilich, und Meister Croffen inne belegene Wohnhaus, an den Fleischohn Dr. Pomann verkauft; So wird Terminus zur gerichtlichen Aufsehung des Kauf-Prell auf den 5ten Octobr. anberahmet; Welches dem Publico anvertriet wird.

Nachdem selbigen Meister Gottlieb Zumackens zu Rangardten nachgelassene Kinder gerichtlich con-stituirte Vormünder, zum Besten ihrer Pupillen, das demselben zu Rangardten in der Haken-Strasse belegene, und ihm zustehende Haus, cum pertinentiis, an den Schloffer und Kleinschmidt dafelbst Meister Johann Friederich Schaffer erb- und eichenthümlich veräußert haben; So wird solches Königl. Verord-nung gemäß dem Publico hiedurch bekannt gemacht.

**4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.**

Bürgermeister und Rath der Stadt Greiffenberg, Aender für nöthig, daß die dasige Stadt-Waage an den Reichthendern auf eine jährliche Arrhende soll ausgethan werden, dahero dieselbige zur öffentlichen Licitation soll gestellt wird, und werden deshalb der 6te, 16te und 27te Septembr. zu Terminen angesetzt. Wer also Verliehen dazu trägt, kan sich in bemeldeten Tagen dafest zu Rathhause stellen, und soll in dem letzten Termine solche dem Reichthendern auf sechs Jahr zugeschlagen werden. Und dient zur Noth nicht, daß all- Kauf- und Handels-Waare, wovon die Königl. Accis das Dritte zu heben hat, darauf müß-ten genossen werden, und darüber keine Verbot-Waagen gültig seyn.

Der Herr Rittmeister von Scheel, will sein Guth, kein Linbusch, so eine Meile von Pprß be-legen, an Maria-Verbindung 1752. andertweit verpachten; und hebet die etwanigen Pächter sich bey dem Herrn Landrath von Braunstweig, zu Jozow, oder dem Herrn Pastor-Wohnner zu Wigenitz, oder dem Struckano Michaelis zu Star. erb zu melden, und dafelbst die nöthige Nach-richt einzuholen. Den 7ten Octobr. 1752. er wollen alle, so dieses Guth in Arrhende zu nehmen Lust haben, belieben sich in Wigenitz auf dem Werder einzufinden, da dann mit demjenigen, so die beste Sicherheit befeßet, ein Contract geschlossen werden soll.

Als sich bereits zur General-Pacht der sämtlichen Lapowischen, im Stolpischen Creys belegene Ob-her, unterthänigste Fleckhauer gemeldet, und des würdlich Geheimten Beam: Ministri und Ober-Präsidenten Herrn von Gruninow Excellenz, den 28ten Septembr. s. c. pro termino premissorio angesetzt, in welchem dieselben demjenigen, der die favorabilsten Conditiones offeriret, gebuchte Güther in General-Pacht anzue-then, und mit ihm einen neuen Contract schließen wollen; So wird dieser Terminus dem Publico hie-durch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche diese General-Pacht zu entrepreniren wollen, sich in gedachtem Termine in Lapow, entweder in Person, oder per Mandatarium, bey dem Herrn Amtmann Klir melden, ihren Voth thun, und gemäßen können, daß wenn die Conditiones acceptabile seyn, diese General-Pacht plus licitanti zugeschlagen werden soll. Es sollen in hoc termino den 29ten Septembr. s. c. eis-ten jeden in Lapow die Aufschläge derer Güther vorgezeigt werden; und ist dabey zu merken, daß in Luso-wo selbst die Wean und Brautwein-Vennerey important, und in sehr gutem Stande seyn.

Nachdem bi. Hdt-Jahre der Tempelbühnischen Stadt-Wollen-Waage künftiges Neujahr 1752. zu Ende gelanfen, so werden andermählige Termin Licitationis auf den 17ten Septembr. 1ten und 15ten Octobr. c. angesetzt; in welchem dieselbe, so Verliehen traagen, die Stadt-Wollen-Waage zu pachten, sich Morgens um 8 Uhr zu Rathhause einzufinden, und abzufragen seyn können, daß dem Reichthendern nach etwa-gehörlicher Königl. Cammer-Approbation, solche auf drey oder sechs Jahr zugeschlagen werden solle.

Es soll das Verwalter-Guth in Darow, best hand in 21 Hufen Land, und schönen Ackerhöfen, auf Marren 1752. aus neu verpachtet werden; Wer Verliehen hat solches Guth zu pachten, kan sich je-der se lieber bey der Herrschaft zu Großhagen melden. Auch sind zwey Banerhöfe in Großhagen ausgethan.

Es gehet die Viehs-Jahre der Cämmeren-Wohnung auf dem Stettinischen Thor zu Gollnow auf künftigen Michaeli im Ende, und also solche von neuem verpachtet werden muß; ahero Terminus Licitationis am 13ten Sept. c. angesetzt; in welchem diejenigen so diese Wohnnung mietzen wollen, sich Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einzufinden, darauf beschien, und abzufragen, daß dem Reichthendern nach etwa-erschlagen werden soll.

Als von dem Stadt-Eigenthums-Güthern zu Wollin, das Worumer-Weissen, und der Stadt-Soll-annoch pachellos stehen, und sich keine annehmliche Contrahenten gefunden haben; so werden diese Stücke nach-



nochmalen zur Archende ausgetoffen, und können sich diejenigen, welche eine Pacht zu enteignen tollens, bey dem Registrator zu Wollin melden, die Anschläge revidiren, und gewis sagen, daß mit demjenigen, welcher die besten Conditionen offeriret, und sichere Caution stellet, auf sechs Jahre, unter Approbation der Königl. Reichs- und Domainen-Cammer, der Contract geschlossen werden soll. Sonst sind die Anschläge dieser Pacht-Stücke also eingedruct, daß ein jeder guter Wirth dabey vollkommen sein Brod finden, und bestehen kan.

### 5. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Es wird hiezu fund gemacht, daß die verwitwete Frau Mielchen ihre kleines Wohnhaus, so stolschen des Kaufmanns Deren Moritz Dietrichs, und des Drechlers Meiser Janneris Wohnhaus in der Mühlentorstraße inne belegen, an nächtkommenden öffentlichen Verlassungs-Lage nach Michaeli a. c. bey einem lobfamen Stadt-Gerichte hieselbst, an die verwitwete Frau geachtlich verlaßen werden solle; Und können diejenigen, welche an gedachtem Hause eine rechtliche Forderung oder jus contradicendi zu haben vermeinen, sich in gedachtem Termine sub poena praelus hieselbst melden, und ihre Jura wahrnehmen.

Hiedurch wird fund gemacht, daß die verwitwete Frau Mielchen, ihres in der Mühlentorstraße, zwölfschen Wehken, und des Rostmacher Döringens inne belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis, an den Käufer desselben, Deren Martin Friedrich Kiechöfel, gegen Verzahlung des noch rückständigen Rests des Kaufs Precht, in nächtkommenden öffentlichen Verlassungs-Lage nach bevorstehenden Michaeli a. c. bey einem lobfamen Stadt-Gerichte hieselbst verlaßen werden solle; Wer nun an gedachtem Hause ein jus contradicendi, oder rechtliche Ansprache zu haben vermeinet, kan sich in gedachtem Termine sub poena praelus hieselbst melden, und seine habende Jura wahrnehmen.

### 6. Citaciones Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind bey der Pommerischen Regierung zu Stettin, des seligen Hauptmann Christian Rüdiger von Dorschen, modo dessen Wittwen Güther Grabow, samt denen Vorverordneten Christian Hoff und Büßow subscibiret, nachdem selbige zuvor per Commissionarium gegen 6 pro Cent in landtlichen Anschlag getracht, und zwar 1.) Grabow, mit denen fünf Bauern, und allen Pertinentien 7570 Rthlr. 15 Gr. 2.) Christian Rüdigerhof 1222 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. und 3.) Büßow 3059 Rthlr. wie es die zu Stettin, Laßes und Wrenschers affigirte Proclamaata mit weytern besogen; Wann nun ad Licitandum Termin auf den 2ten Septembri, 1751, 10 Uhr, und peremptorio den 2ten Novembri, c. angesetzt; So haben sich die Käufer sofort vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Reichsbietende nach Vorchrift der Ordnung die Addition in gerwartigen. Wie denn auch die Creditores, welche an erwähnten Güthern beschert sind, und Pretension, oder ein jus reale daran haben, alddenn ihre Befugniß wahrnehmen müssen. Signat. Stettin den 21. Julii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als bey der Königl. Regierung hieselbst, des verstorbenen Licutenant Joachim Friedrich von Dorschen Creditores, und welche an dem Gute Rosenfelde und Neudorf, Ansprache haben, per Edictales, so hies selbst, imgleichen in Stargard und Laßes affigiret, ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis citiret, und der 24ten Septembri, c. vor dem endlichen und letztern Termin angesetzt worden; So haben sich Königl. Creditores sub poena praelus et perpetui silentii darnach zu achten. Signatum Stettin den 2ten Julii 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht: daß ad instantiam des Rittmeisters Kopyowschen Regiments, Albrecht Frederick von Sydow, alle und jede, welche an dem ihm von Johann Köbden verkauften Antheil in Perendorf eine Forderung haben möchten, per publica Proclamaata deralesalt für die Neumärkische Regierung citiret worden: daß sie a dato des 1ten Augusti a. c. binnen 9 Wochen ihre Forderungen ad Ada anzeigen, den 20ten Augusti, 20ten Septembri, und sonderlich den 1ten Octobr. a. c. als in Termine praelusivo aber dieselbe mit denen Original-Documentis verneiren, oder der Praelusion aus ewig gerwartigen sollen. Wornach sich dann dieselbige zu achten. Cüstrin den 24ten Julii 1751.

Neumärkische Regierung's Consley alhier.

Da der Hauptmann von Dors auf Galdenburg, das Guth Wupps, an den Licutenant von Donin, am 11 500 Rthlr. verkauft, und Anaten besonders ad consentendum, auch dardisch Creditores ad liquidandum gegen drey Termine, als den 20ten Julii, 16ten Augusti und 24ten Septembri, c. a. edictaliter vor die Neumärkische Regierung citiret worden; Als wird auch solches denen Citatis hiedurch bekannt gemacht, damit ein jeder sich zu rechter Zeit, besonders 8 Tage vor den letzten Termin mit seinen Documentis melden, und in Termine ultimo selbst, mit denen Originalien seine Forderung beweisen könne. Cüstrin den 16ten Julii 1751.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierung's Consley.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Maragrat zu Brandenburg, des Pal. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst ic. ic. Entlethen allen und jeden Creditoribus et proximioribus genatis, so an Christoph Heinrich von Sandbarn, oder dessen Antheil Legn-Guth in Rudow und Beckel einige Ansprache zu haben vermeinen, unsern Besuß, und sagen auch Hemit zu wissen, wie daß der Hauptmann

nean



mann Peter Henning Edmann von Vandemer, Forcadischen Regiments, vermittelst copoyliden anliegenden Supplicii allhier angezeiget, was dessen er vom gedachten Christoff Heinrich von Vandemer, sein Vntrheil Lehn-Guth in Kuckow und Beckel, wie der den zoten Martii c. desahs errichtete, und gleichfalls copoylich hiebesblommende Kauf-Contract sub A. mit mehrern besaget, für 4000 Gulden, oder 2666 Rthl. 16 Gr. durch seine Bevollmächtigte, den Drick von Vandemer zu Weis, und von von Katin zu Schowow erhandelt, und zu seiner desto mehrern Sicherheit nöthig errichtete, die etwanigen Creditores et proximiores agnatos, ad respective liquidandum et exercendum jus proximios per Ediciales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen, allergnädigst geruchen möchten. Wann Wir nun solches Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamatii, wovon eines allhier zu Edslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affigiret werden soll, ernstlich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die proximiores agnatos ad exercendum jus proximios, euch die Creditores aber um eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit unafdelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verffischen vermöget, ad aca anseiget, auch den 1ten Octobr. vor Unserm Hofgericht allhier sam panna praelius, person- und unanschieblich, oder per Mandatarios, welche Ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verffehen habet, zum Verhöre gestellet, die Documenta zu Justification eurer Forderungen und Näher-Rechte, so dann in originali produciret, gültliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntnis gewartet, bis comminatione, daß Ihr auf den nicht Erscheinungs-Fall, mit euren respective Forderungen, und Näher-Recht, von dem Nachseß Lehn-Guth in Kuckow und Beckel abzuweisen, und euch ein etwelch Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ic. Signatum Edslin den zoten Junij 1751.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst. Entbieten denen Wessen, Unsern lieben Getreuen dem Geschlecht Derer von Wansuffel, so an dem Guths Heyde ein Jus feudale Protemios, oder sonst eine Ansprache zu haben vermeynen, ungleichem sämtliche Creditorkind der von Wansuffel, Unsern Gehör, und fügen euch hienit zu wissen, wie daß der Hofgerichts-Advocatus Moldenhauer, ut communis Mandatarius im Wisse sowohl den Credit-Wesen, vermittelst eines übergebenen, und in copoyl Schrift sub A. hiebes liegenden Supplicii allhier angezeiget, wie daß, da nunmehr die Reclamation von dem dazu verordnet gewesenem Commissario, wegen des Guths H. yde, übergeben, er nöthig finde, die Lehnfolger ad relinendum pro precio ultimato, wie auch alle und jede Creditores edicitaliter citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir gewöhnliche Ediciales zu ertheilen geruchen möchten. Wenn Wir nun darauf, da die Taxation des Guths Heyde geschehen, und dasselbe an Landung, Saaten, Viehstand und Fischerey, nach Abzug des der Onerum, laut aufzunehmen, und in Abschrift sub B. hiebes gestante Taxe auf 2488 Rthl. 8 Gr. 3 Pf. würdiget, und in Anschlag gebracht werden, die gebethene Ediciales erkannt haben; So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft dieses Proclamatii, daß Ihr die Lehnfolger a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob Ihr das Guth Heyde reliniren wollet, ad aca erkläre, Ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie Ihr dieselben mit unafdelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeynet, ad aca anseiget, auch den 1sten Septembr. schierstommend vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhöre unanschieblich gestellet, mit ernstlichen Befehl, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verffehen, da denn in ultimo Termino Ihr die Lehnfolger, allenfalls das Præmium ultimatum der 2488 Rthl. 8 Gr. 3 Pf. vor das Guth Heyde, sofort baar zu erlegen, Ihr die Creditores aber in ultimo Termino die Documenta eurer Forderungen in originali zu produciren, darüber mit Supplicanten ad Protocolium zu verffahren, gültliche Handlung zu pflegen, in Entschung derselben aber rechtliche Erkenntnis zu gewarten habet, sub comminatione, daß sonst Ihr die Lehnfolger mit eurem Lehn-Recht nicht weiter gehöret, sondern da mit präcludiret, Ihr die Creditores aber, mit euren Forderungen ebenfalls vercludiret, und euch überhaupt ein etwelch Stillschweigen auferleget werden soll, damit nun dieses Proclama zu eines jeden Notig desio besser gerichte, so soll davon eines allhier zu Edslin, das andere zu Schiewelben, und das dritte in Wolzig affigiret, und denen öffentlichen Intelligens-Bozen inseriret werden. Wornach ic. Signatum Edslin den 1sten Junij 1751.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst. Entbieten allen und jeden Creditorkind, so an den Hauptmann Georg Ernst von Bonin, einige Ansprache zu haben vermeynen, Unsern Gehör, und fügen euch hienit zu wissen, wie daß der gedachte Hauptmann Georg Ernst von Bonin, vermittelst copoylich anliegenden Supplicii allhier angezeiget, was dessen er sein Guth Bonin, an den Regierung Rath von Wenden, wie der den 12ten Junij desahs errichtete, und gleichfalls copoylich hiebes angeheftete Contract sub A. mit mehrern besaget, für 1230 Rthl. auf 24 Jahre wiederständig verlaufen, und h. 2. festgesetzt worden, daß er zu forderst Creditores edicitaliter citiren lassen wolle, damit selbige von dem Revo Conventio beschleget werden

den



den können, mit alleruntertänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst gerühen möchten, Wenn Wir nun solchen Sachen statt gegeben; So eiffen und laden Wir euch hienit und Kraft dieses Proclamation, wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Eolberg, und das dritte zu Stolp affigiret worden, soll, erstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu veröffnen vermaget, ad Acta anzeiget, auch den 1ten Octobr. vor Unserm Hofgericht allhier (sub poena preclusæ personæ und unanversibility, oder per Mandatorum, welche ihr bey jeder anzuwenden, und mit zureichender Instancion und Vollmacht zu versehen höbet, zum Verhöf gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen solummodo originali productet, gültliche Handlung pfiget, in deren Entschung oder rechtlicher Erkänntnis ersorget, sub comminatione, daß ihr auf den nicht erscheinungs-Fall mit euren Forderungen abgemessen, und nachmals damit nicht weiter gehöret werden sollet. Worauch ihr euch zu achten. Signatur Eßlin den 23ten Junii 1751.

(L.S.)

W. H. v. Schwann, Vice-Präsident.

Dem Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzg. Kämmerer und Churfürst u. s. Fügen allen und jeden Creditarius, so an dem verstorbenen Lieutenant Christian Ludwig von Zastrowen zu Desterfelde, einige Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinet, hiedurch zu wissen, wasgestalt nachdem von Unsern hiesigen Pupillen-Collegio in der in Abschrift sub A. hiedey befindlichen Beilage bey Unserm Hofgericht angezeigt worden, daß bey Untersuchung des seligen Lieutenants von Zastrowen Vermögens Zustandes, nach dem Protocoll sub B. gemachten Liebes-Schulde 2512 Rthlr. 4 Gr. 10 Pf. mehr Schulden als Sülter fürhanden, Wir nöthig gefunden, Concursum ex officio à die obitus zu eröffnen, und demwegen gegenwärtige Ediculae an euch erlannt haben. Citiren und laden euch demnach hienit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art insicheren zu können vermeinet, ad Acta anzeiget, auch den 24ten Septembr. a. e. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhöf und ansichtslich stellelet, beziehet einen Advocaten annehmet, und denselben mit genügsamer Instancion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versethet, in Termino die Documenta in Originali productet, darüber mit dem zu bestellenden Contrahore ad Protocollum verfabret, gültliche Handlungen pfiget und in Entschung der Güte rechtliche Erkänntnis abwartet. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossenen angenommen, und diejenigen so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benanntem Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung des Verstorbenen von Zastrowen Sülter und Vermögens, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gesehehe, so soll ein Proclama. Hienon allhier zu Eßlin, das andere zu Bellgard, und das dritte in Breerwalde affigiret, auch denen öffentlichen Intelligens-Bogen gehörlig inseriret werden. Signatur Eßlin den 5ten Junii 1751.

(L.S.)

G. D. v. Dorn, Hofgerichts-Präsident.

Demnach auf Veranlassung des Königl. Collegii zu Eßlin, und ad instantiam des Herrn Drift-Wachmeister von Schnellen, die seinem Sohne Herrn Leopold Paul von Schnell, aus dessen Großväterlichen Verlassenschaft, des wohlseiligen Herrn Reichs-Commissarii Götzen zu seßellene Häuser in Stargard, als das ehemahlige Diethoffische in der Mühlen-Strasse besogene Haus, welches nach Abzug derer Onerum publicorum auf 1095 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. des Büchsenmacher seligen Valentin Dingen Haus in der breiten Strasse, deducis deducendis auf 477 Rthlr. 16 Gr. und des Tuchmacher Sundrock am Hofenbergs besogene Haus, welches nach Abzug der Onerum auf 184 Rthlr. 5 Gr. äskimiret worden, an den Reißbleibenden gesetzlich verkauft werden sollen, wozu Termin auf den 7ten und 28ten Septembr. auch 10ten Octobr. a. e. vor dem hiesigen Stadt-Gerichte angesetzt. Wer demnach Belieben hat eines oder das andere dieser Häuser zu kaufen, der hat sich in erwähnten Terminis vor Gerichte zu gewelben, sein Geböth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termino dem Reißbleibenden solche zugeschlagen werden sollen. Deseigneten Creditores aber, oder vorrath einige agründete Ansprache an oberwehnte Häuser zu haben vermeinet, es sey ex quoocunque capite et in iure tollt, werden hiedurch peremptorie vorgeladen, in erwähnten Terminis zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlich zu veröffnen, oder zu gemelthen, daß mit Ablauf des letzten Termins sie damit gänzlich präcludiret werden sollen.

Es verlannt der Müller zu Schwerin seine Wähe, mit Consens der Herrschafft, an den araffen Nabdowischen Müller seinen Sohn; Welches hienit Königl. Verordnung gemäß notificiret wird: damit ein jeder, welcher hieran noch etwas zu fordern vermeinet, sich a dato innerhalb vier Wochen deshalb bey dem Herrn von Nebell in Tempow zu melden hat, dieweil auf Michaelis das Kauf-Vertrinum angezehlet wird, und man nach verfloßener Zeit niemanden weiter dafür wird responsible seyn.

Als den 24ten Septembris bey dem Stadt-Gerichte in Anklam der dritte und letzte Terminus Liquidationis, in des seligen Kaufmann Georgen Schröders hinterlassenen, und bereits auch verstorbenen ältesten Tochter, Dorothea Sibbe Schröders Concurs-Sache einfällt; So wird solches denen Creditoreibus der Dorothea Sibbe Schröders hienit kund gemacht, sich sodann Morgens um 3 Uhr ad liquidandum er-

verri-



verificandum ihrer Forderungen daselbst einzufinden, im wechseligen dieselben zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter werden gehört werden.

Auf des Apothekers David Blinckowen zu Stargard belegene beyde Häuser, und Officin, Vasis, Repositorii et Perennantia, auch Privilegiis auf dem Weizenhandel; wovon nach Abzug des Onsum das große massive am Markt belegene Wohnhaus auf 2518 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. das kleinere auf 548 Rthlr. die Officin auf 802 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf. die Vasa, Repositoria etc. auf 197 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. in Summa auf 4163 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. gerichtlich schätzt worden, sind in dem letzten Termino Licitationis nur überhaupt 1000 Rthlr. geboten worden; welche 8 anderweitig bekandt ist machen Creditores gebeten. Es wird demnach ein anderweitiger Terminus auf den 17ten Octobr. c. angesetzt, in welchem sich diejenigen, welche ein mehrers zu geben willens seyn, und solches bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard anzeigen können, nachdenklich aber zu erwarten, daß für das Gedoty der 1000 Rthlr. der Zuschlag erfolgen wird.

Der Zoll-Juch Herr Dickow, hat das sonst denen Duhnholtschen Erben zugehörende, und in Stargard belegene Haus gerichtlich gekauft worcket demselben den 27ten Septembr. von E. Edl. Rath die Verlassung ertheilet worden soll; Wer demnach noch ein Jus contradicendi oder Ansprache an erwahntes Haus hat, derselbe hat sich in diesem Termino zu melden, oder zu gewärtigen, daß er präclariert werden soll. So hieburch bekandt gemacht wird.

Der Mühlmeister Johann Hagen, verkauft seine holländische Wind- und Schneide Mühle, nebst dem dabey befindlichen Wohnhaus, bey Esenburg gelegen, an des Kaufmann Richard Biggerow seligen Frau Witwe zu Wollin; Wer dierweylen Anforderung hat, kan sich bey der Käuferin melden.

Da nicht allein das Schivelbeinische Stadt-Gericht über des dazigen kaiserlichen Nachstens Vermögen, den 17ten August c. dessen Schulden, und aller Weichselst halber, einen Concur eröfnet, und deswegen dessen dazige Wohnhaus cum Perennantibus auf 295 Rthlr. terket worden, sondern auch, der zu solchen Concur bestellter Interim-Curator Ne, bey abechtem Stadt-Gerichte urthelet, daß sowohl besagtes Nachstische Haus und Perennantien gerichtlich subhantiret, als dessen gesamte Creditores ad liquidandum einet werden möchten, und mehreres Stadt-Gerichte solchen curatiorischen Bescheide nicht einsehen können, sondern vielmehr des Endes den 29ten Novembr. h. a. auf dem Schivelbeinischen Rathhause präfiziert, und die desfalls erforderliche Proclamaia zu Schivelbein, Pölsin und Labes angeschlagen lassen; So müssen sich nicht sowohl diejenigen, welche das Nachstische Haus zu kaufen gesonnen sind, in diesem Termino vor dem Schivelbeinischen Stadt-Gerichte Vormittags um 9 Uhr melden, und gewärtigen, daß solches sodann plus licitandi ohnschädbar adjudiciret werden solle; als vielmehr diejenigen, so von diesem Nachstischen und dessen Vermögen etwas zu fordern haben, sodann um gelebte Zeit in solchem Termino (wofern binnen dieser Zeit die erkan vier Wochen für den ersten, die andern für den andern, und die letzten für den dritten Termin zu rechnen) ebenfalls mit erscheinen, und ihre Forderungen entweder per documenta, oder sonstigen gehörig Licitandum, desfalls mit dem Curatore Ne, wie auch dem Debitore Nachstischen und ihren Concreditoribus ad Protocolum verfahren, und darauf rechtlicher Erkenntnis und locum competentem in dem abzufassenden Classificationo gewärtigen. Nach Ablauf dieses Termini aber sollen Aa: für beschloffen sein decket, und diejenigen welche benannten Tages ihre Forderungen nicht gebührend justificiren, gar nicht weiter gehört, sondern von dem Vermögen abzuweisen; und ihnen ein ewiget Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich dieselben also zu achten.

Der Bürger und Becker Meister Gerbrecht zu Cammin, hat Vermöge gerichtlicher Kassele vom 17ten April a. c. seinem Schwiegersohn, dem Schiffer Brandenburg daselbst, die Loco des zu besagten schuldigen Brauckschages eingekaufene sechs Scheffel Landung, ingleichen die von besagtem Schiff e Brandenburg eingekaufte vier Scheffel Gerbrechtische Landung, zusammen zehn Scheffel, gegen gänzlich Abschreibung mit 10 Rthlr. baar und anderweit geschehenen Vorwurffes erblisch und zum Fortben kauf überlassen. Es werden demnach alle und jede, welche sowohl Jure crediti, als promittorico an besagte zehn Scheffel Landung einiges Recht zu haben vermeinen, hiemit ciktret, sich a dato binnen vier Wochen bey dem Magistrat zu Cammin zu melden, ihre vermeinte Jura zu justificiren, in Entstehung dessen aber gewärtig zu seyn, daß sie präclariert, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zu Stolpe ist der Königl. Salz-Factor Herr Gercke gesonnen, eine halbe Hufe Bürger Acker, so vor dem Neuen-Ahor, swischen Herrn Johann Perinae, und des Reithornden Krüser Bleck Acker inne haben, und welche bisanhero der Bückerische Verwalter Jacob Albrecht im Besitz gehabt, zu reuliren. Creditores nun die an dieser einen halben Hufe mit Besande einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich daselbst zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 20ten Septembr. 17ten Octobr. oder aber doch in Termino ultimo den 1ten Novembr. zu melden, und ihre Jura zu bochen, oder aber der Praclusion zu gewärtigen.

## 7. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangen werden.

In Freylohn an der Tollense werden nachstehende Handwerker, als: Ein Eselmannenmacher, ein Strampffmacher, ein Klempner, und ein Toback-Planteur, welcher zugleich des Spinnen verseeher, verlangt; Wer von abechten Professions-Verwandten sich daselbst wohnhaft niederzulassen gesonnen ist, kan sich daselbst bey E. Edl. Magistrat melden, S. Herr



## 8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Eine gewisse adeliche Herrschaft auf dem Wolinischen Werder, ist eines Gärtners, welcher seine Kunst auf dem Grunde verstehen, und mit guten Actibus versehen seyn muß, bedienstet. Wie denn auch gerne gesehen wird, wann derselbe mit der Jagd umzugehen weiß. Falls nun einer dergleichen fürhanden, und Lust bezeigen sollte, sich solcheradehale zu engagiren, so kan sich derselbe in Stettin bey dem Hn. Regierungs-Secretario Landes, oder in Wolin bey dem Herrn Postwärther Jarwargen melden, und nähere Nachricht einholen.

## 9. Personen so entlaufen.

Es ist vor wenig Tagen aus dem Dorfe Söbdenwalde, bey Wangerin gelegen, eine Unterthanin, Namens Maria Sibboth Karben, so ein Mädchen von 18 Jahren, ohne alle ihr gegebene Ursache entlaufen, und dem Verlaute nach, nach Stettin gegangen, wohl vermuthlich gottlose Leute, und sonderlich ein in Stettin sich aufhaltendes lieberliches Weibsbild sie verführt. Dafern nun dieselbe in Stettin, oder in der Gegend auf dem Lande sich einfanden solte, so wird gebeten, selbige sofort arretiren zu lassen, und dem Herrn Beleges und Domänen-Rath von Dorch zu Söbdenwalde, per Wangerin Nachricht zu erteilen, welcher alle Kosten dankbarlich ersetzten wird. Solte aber jemand zu finden, diese entlaufene Unterthanin in Dienst zu nehmen, oder zu verhehlen, wird man denselben gehörigen Orts zu belangen wissen, da es wider Königl. Edicta läuft, dergleichen Leute ohne Sch. in von ihrer Herrschaft in Dienst zu nehmen.

## 10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Die Kirche zu Warckensee in Vor-Pommern, zwey Meilen von Stettin gelegen, hat ein Capital von 600 Rthlr. vorrätlich, welche zinsbar sollen ausgethan werden; Wer also im Stande ist, sichere Hypothek zu stellen, und den Consens eines Hochwürdigten Consistorii verschaffen kan, derselbe kan sich wann zur Anleihe dieses Geldes, bey dem Herrn Landrath von Ramin zu Stolpeburg, auch wohl bey dem Prediger des Ortes melden.

By der Eublißchen Kirche im Stolpschen Synodo, werden den 11ten Octobr. a. c. 500 Rthlr. ab gegeben werden; Wer dieselben wieder zinsbar anzunehmen willens ist, und nach dem Königl. Reglement von 1742. Präskanda präziren kan, der wolle sich forderfamst bey dem Herrn Amtmann Zuther, oder bey dem Schloß Prediger Gradow in Stolpe deswegen melden.

Es liegen 20 Rthlr. Capital parat, so der S. Gertrauden Kirchen zugehörig, so auf sichere Hypothek sonen ausgethan werden; Wer also diese Anleihe vornöthen, kan sich bey dem Oekawirth Johann Dörberg auf der Ländchen melden.

By dem Prediger Wittwen, Kasen in Stolpe werden den 11ten Novembr. a. c. 200 Rthlr. Capital einkommen; Wer dieselben wieder zinsbar a 6 pro Cent in Empfang nehmen will, und die gehörige Sicherheit vorrätlich kan, der beliebe sich deswegen bey dem Herrn Proposito Szech, oder bey dem Schloß Prediger Gradow in Stolpe, je eher je lieber, zu melden.

By dem Landrävelschen Legato zu Alten-Damm kommen auf Weihnachten c. a. 100 Rthlr. eint, welche wieder auf sichere Hypothek zinsbar bestättiget werden sollen; Wann nun jemand Consensum Reverendissimi Consistorii darth zu herbey zu lassen will, und hiñzulängliche Sicherheit darauf geben kan, der wolle sich gegen Weihnachten bey dem Herrn Pastorem Suals, oder den Provisoribus des Hospitale dafelst melden, und nähere Nachricht einholen.

By dem Fisco Vidual zu Regenwalde in Hinter-Pommern, sind 140 Flr. zinsbar auf sichere Hypothek zu bestättigen; Wer dieselben verlangset, und sichere Hypothek zu stellen im Stande ist, auch Consensum Reverendissimi Consistorii beybringen kan, hat sich bey dem Proposito Synodi Herrn Puschens dorff in Regenwalde zu melden.

## II. Avertisements.

Teu Publico wird hierdurch befannt gemacht, das nach Königl. allergnädigster Ordre vom 19. Augusti c. die im Lande sich häufig eingeschlichen, und unter die Kaiser-Größen vorlührende bischöfliche Curische sogenannte drey Kreuzer, welche auf einer Seite mit einem bischöflichen Bild, und Bischofs-Stab über den rechten Arm, und der Umschrift: S. Lucius M. E. Cur. auf der andern Seite aber mit einem wehrföhrigen Adler, und der Umschrift: Carolus VI. D. G. R. I. S. A. 1735. gezeichnet sind, gänzlich verurtheilt sind, da sie nicht 40 pro Cent halten, daher sich ein jeder vor dieser falschen Münz-Garte zu hüten, und wenn davon eine Quantität zusammen zu bringen, solche an die Münze einzuliefern, wo sie nach ihren innern wahren Werth eingewechselt werden soll. Signatum Stettin den 7ten Septemb. 1711.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.



Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben dem Ruchens und Zucker-Bäcker-Gesellen Johann Jacob Him Hingepeter hierdurch zu vernehmen, weßhergestalt deine Ehefrau Anna Maria Schindten bey uns klagen angezeiget, wie du dieselbe unter dem Vorwand, daß du noch von demsel Bruder in Wärdern etwas zu fordern habest, bößlicher Weise verlassen. Da sie nun aller angewandten Mühe ohngedenkt den Ort deines Aufenthalts, wie sie ethlich erhärter, nicht erfahren können, und daher gebeten, dich edictaliter citiren zu lassen, und hiernächst die Bescheldung zu veranlassen; So haben wir dem Gesuch deferiret. Citiren und laden dich demnach hierdurch zum ersten andern und drittenmahl, und also peremptorie in Termino den 24ten Septemb. c. vor unser Regierung in Person zu erscheinen, oder Mandatarium mit hinlängliche Vollmacht und Instruction versehen, ad acta zu befehlen, insonderst den Versuch der Güte zu gewärtigen, in Entscheldung derselben aber rechtliche Ursache anzuzeigen: warum du Klägerin deine Ehefrau verlassen? Auch eventualiter was in dieser Sache erkandt werden soll anzuhören. Du erscheinst nun oder nicht, so soll nichts desto weniger eine rechtliche Erkenntnis in dieser Sache ergehen, und bey deinem Ausbleiben der Klägerin gestattet werden, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich zu verhalten. Signatum Stettin den 7ten Julii 1751.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. Geben Christian Gottlieb Langen hierdurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Eva Catharina Jemans, bey Uns Klage erhoben, daß du dich schon seit 4 Jahren von Uns heim weggegeben, und die Klägerin mit zwey kleinen Kindern daselbst sitzen lassen, auch da du nachhero als Fäzer bey dem Herrst Kustenant von Bock zu Wesel, in Diensten gestanden, weßl Entwendung 200 Rthlr. mit einer Weibts Person davon gegangen. Als Wir nun auf Klägerin Ansuchen, ein Process wider dich in puncto malitiosae desertionis, nachdem sie eyblich erhärter, daß sie deinen Aufenthalt nicht wißet, gegenwärtige Edictal-Citation ertheilet; So citiren und laden Wir dich hieburch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also peremptorie in Termino den 15ten Octobr. c. vor Unserer Regierung persönlich oder durch einen gesamten Gebwlmächtigten zu erscheinen, zu Recht beständige Ursachen deiner bisherigen Entsetzung beym B. r. r. r. anzugeigen, und darüber zu verhandeln, auch eventualiter anzuhören was in dieser Sache in Entscheldung der Güte, welche Johann mit allem Fleiß versucht werden soll, zu Recht erkandt werden wird, zu erkennen nun oder nicht, so soll nichts desto weniger auf geschädlich doctite Aff- und Rehibition dieser Edictal-Patente, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verfehlen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben Wir die deshalb ausgefertigte Edictal-Citation hieselbst, zu Regiments- und zu Wesel affigirt, auch denselbigen Bogen inseriren lassen. Signatum Stettin den 30ten Junii 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. Geben die Heinrich Bogislaw Gralik hierdurch zu wissen, wie deine Ehefrau Johanna Kungin, Uns Supplicando vorgekomet, wie sie vor 12 Jahren an dich verheyrathet, und nachdem sie mit dir etwa 4 Jahre unheerlich im Ehestande lebete, da unter dem Vorwand, daß du deine Freunde in Sachsen besuchen, Etschafft holen, und in kurzer Zeit wieder kommen woltest, weggereiset, ihr aber nun ins 3te Jahr verlassen, nach dein zu Wegreisen sie nicht geschrieben, noch etwas geschicket, außer daß du einen Schein de dato Mittweyda in Sachsen den 28ten Februario 1750. an ihr tommen lassen, darinnen du dich erkläret, die Schwiduna entree ohnedem zerfallen und unauflöschliche Ehe geschieden zu lassen, und sie nicht erfahren können ob und wo du dich antz aufhaltest, weßhalb sie gebeten dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihrem Gesuch deferiret; So citiren und laden Wir dich hieburch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also enblich peremptorie hiemit ganz ernstlich, in Termino den 10ten Decemb. a. c. vor Unserer Regierung in Person, oder durch einem gesamten gebwlmächtigten Regierungs-Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu verweigern, eth-billig und zu Recht beständige Ursachen warum du die Klägerin deine Ehefrau bisher verlassen, alsdann anzuzeigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erkandt und ausgesprochen werden, zuwele anzuhören. Du erscheinst nun oder nicht, so soll auf geschädlich doctite Aff- und Rehibition dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, die Klägerin einseitig ad Protocolum gehöret, auch daß unter euch vormals gewesene Ehe-Verbindlichk it gänzlich dissolviret und der Klägerin nachgegeben werden, sich anderweitig christlich verfehlen zu dürfen. Wornach du dich allernächstbändig in acht nehmen soll. Signatum Stettin den 27ten Augusti 1751.

Sur Königl. Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete  
Statthalter, Präsident, Vice Präsident und Regierungs-Räthe.

Es hat Joachim Reeg, Halbhaber aus Jassow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeiget, daß sein Gemwehl Maria Lemden, ihn seit dr. v Jahren bößlich verlassen, und eyblich bestärket, daß er ihren Aufenthalt nicht wißet, und deshalb den Desertions-Process angeßellet, und die gänzlich Bescheldung gesuchet. Da nun die Königl. Regierung deshalb Edictaliter veranlaßet, welche allhie in Stettin, zu Cammin und Greiffenberg affigirt, und Terminum auf den 27ten Septembr. a. c. präfixirt, in welchem die Maria Lemden



Leuten sich vor der Königl. Begleitung zu Stettin gestallen, oder gerächtigt, muß, daß in contumaciam wider sie erkannt, und dem Joschim Krieg frey gegeben wird, sich anderweitig zu verheyrathen. So wird solches auch hiedurch befehlet gemacht.

Als zu Vorrichtung der Mahlung in dem Steniger Walde, Königl. Hügelwaldischen Amtes, noch viele Arbeitsleute erfordert werden. So wird solches hiedurch öffentlich befehlet gemacht, und können diejenigen, welche Lust haben sich in solche Arbeit zu geben, und was zu verlieren, sich forderstamst entweder bey dem Königl. Amte alhier, oder bey dem Kaufmann und Mahlungens Inspectori Herrn Gumm, in der Mahlung selbst melden, und gerächtigen, das sie sozleich in Arbeit gesetzt, auch deshalb wöchentlich prompt ausgehallet, und befreyiget werden sollen.

Wohl den 27ten Septembr. c. a. der Verlassungs Tag zu Stargard angesetzt worden; So wird dem Publico solches hiedurch befehlet gemacht, damit sonohi diejenigen, so sich zur Verlassung angesetzt, als auch welche ein Jus contrahendi an den verlassenen Stücken zu haben vermeinen, sich am obernächsten Tage gehörigen Orts melden, und ihre berechtigete Wahrnehmen können, oder zu erwärtigen haben, daß sie mit ihren Freyenkommen werden präcludiret werden.

Als zu Anclam bey dem vor dem Thore daselbst wohnenden Bützer Gleschen, eine alte Frau, Namens Schulzische, ohne Leibes Erben verstorben, deren Mann ihr etwa 40 Jahren bey der von Wolzhaynen zu Tuzpag in Diensten gewesen. So wird solches denjenigen, so ein Erbtheil an ihrem Nachlass zu haben vermeynen, befehlet gemacht, sich den 24ten Septembr. c. als im dritten und letzten Termin vor dem dasigen Stadt Gerichte Morgens um 8 Uhr zu melden, und sich dazu gedührend zu legitimiren, oder es wärtig zu seyn, daß nachhero niemand weiter mit seiner Ansprache heran treten gedreht werden.

Die Collocation in Hommern zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Hr. Brüter, Kaufmann. In Kolberg Hr. Hofprediger Landau. In Gdelin Hr. Prüllers, Rath Wichmann. In Danm Hr. Pastor Saultz. In Demmin Hr. Gredels, Postkammerer. In Gollown Hr. Cammerer Jesein. In Greiffenhagen Hr. Bärgemeister Martini. In Gresswalde Hr. Professor Bäner. In Lauenburg Hr. Pastor Bahr. In Lawow Hr. Pastor Kummer. In Havelwald Hr. Präpositus Stieglitz. In Rübenhausen Hr. Pastor Radin. In Schwinemünde Hr. Dähner, Commissionair. In Stargard Hr. Doctor la Bruquere. In Stettin Hr. Gericht Secretair Jeanfon. In Stralsund Hr. Brein, Hofmeister bey dem Hn. Cammerherrn von Dithoff. In Ustioni Hr. Präpositus Hutentz. In Wollast Hr. Drens, Apotheker. Die dritte Classe dieser vortheilhaftesten Lotterie ist am 26ten und 27ten Julii 2. c. im Seesaler Hofe öffentlich gezogen worden. Die Ziehungslisten werden bey dem Gerichte Secretair Herrn Jeanfon à 6 Pf. der Bogen zu haben seyn. Die Verziehung der dritten Classe heraus getommenen Gewinns, die Auswechslung der Freyloose und der Erneuerung der Zettel, haben am vorigen Montag, als den 6ten hujus, bey obgedachten Herrn Jeanfon ihren Anfang genommen, bey welchem noch etliche Billets zur vierten Classe à 2 Rthlr. 12 Gr. wie auch Arien zu der zweyten Gesellschaft von 1000 Loosen, à 5 Rthlr. 10 Gr. zu bekommen sind. Die Erneuerung wird nicht länger als bis den 15ten November statt finden, nach welcher Zeit die nicht erneuerten Loose für verfallen angesehen und an andere Liebhaber verkauft werden. Die Zehung der vierten Classe wird den 6ten December 2. c. ohnfehlbar vor sich gehen.

Als Herr Johann Lubewig Puschendorf, gewesener Kaufmann in Leipzig, daselbst gestorben, und dessen Verlassenschaft unter andern in heimlichen Activ- und Passiv-Schulden bestehet, und dieser Todesfall (da Defunctus zu Kessin, ohnweit Poyß gebürtig) dessen selblichen Bruder Herrn Präpositi Puschendorfs in Regenwalde kund gemacht, und dessen Erklärung erfordert worden: Ob er die Hereditas adiren, oder sich derselben begeben, und denen verstorbenen Creditors zu ihrer Befriedigung eubiren wolle. Dieser aber, da annoch ein Schwester-Sohn Christian Lubewig Gedröck vorhanden, ohne ihm die verlangte Erklärung nicht valide abgeben kan; So wird Edristian Lubewig Gedröck, welcher schon in Anno 1742. sich von Stargard weggeben, und dessen Vater so wenig als seine Unterthanen, seit der Zeit von dessen Abschied einige Nachricht erhalten haben, und vermuthlich unter die Königl. Preuß. Arme engagiret ist; von dem Absterben seines Mütter Bruders Herrn Johann Lubewig Puschendorfs hiedurch Nachricht ertheilet, und ihm aufseß begehret, sich dato den 4ten Septembr. 1751. in 3 Monaten bis den 4ten Decembr. bey dem Herrn Präposito Puschendorf in Regenwalde zu melden, und mit demselben diereithen zu conferiren, damit er dieser Erbschaft wegen sein Recht und Befugniß wahrnehmen könne, nach Verweisung der dreymonathigen Frist, hat er sich zu imputiren, wenn in praesidium seiner etwas hiebey veranlaßet, und er so denn nicht weiter gehöret werden wird.

Es ist in der Nacht zwischen den 17ten und 18ten Augusti in Cremtow einen Bauern ein schwarzer Wallach von 8 Jahren von der Weide weggenommen, hat sonst kein Abzeichen, als an den Kopf ein kleines weißes Stücken; Sollte jemand zuverlässige Nachricht geben können, wo das Pferd hingekommen, so wird demselben die Besoldung ertheilet, bey Abholung desselben einen Recongnen zu erhalten.

Dem Publico wird hierdurch befehlet gemacht, daß der Färder Baule zu Greiffenberg, von dem Baumann zwischen einem Camp vor dem Reg. Thore, oben der Erlen, gekauft; Wer nun wider solchen Kauf was einzuwenden, der kan sich innerhalb 14 Tagen zu Rathhause melden, und sein Recht wahrnehmen. In



In Wangerin verkauft Meister Christoph Pasche, sein in der Langen-Strasse belegenes Wohnhaus, mit den Bürger und Meister Johann Wuf; welches hierdurch bekant gemacht wird, damit dieferem, so einige Ansprache zu haben vermeinen, sich in Termin den 1ten Octobr. c. coram Magistratu melden können, oder gewärtigen, daß niemand weiter gehört werden solle.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß seine Gelber an die Inspectores und Directores der Collegio-rium Philatelicorum zu Eddeln und Stolpe angesetzt, sondern während Commission alles ad de-positum aller genommen werden soll. Stettin den 2ten Septembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es sind des seligen Creyß-Einnehmer Julius Erben zu Stargard belegene 2 Häuser, in der Mühl- len-Strasse und am Markte, auf bevorstehenden Michaelis zu vermieten, auch allenfalls zu verkaufen. Wer demnach Belieb. n trägt, eines oder des andere zu mieten oder zu kaufen, wolle sich in Stargard bey dem Herrn Amtmann Köllch, und in Stettin bey dem Herrn Secretair Krausen melden, und von demselben die Conditiones vernemen.

In Eddeln soll des seligen Meister Andreas Vanselowens Haus, in der Papenstrasse gelegen, zwischen dem Fischer Meister Winten, sen. und des Fischer Meister Jacobi Häuser, an den Weißbleibenden ver- kauft werden; Wer aus Belieben dazu hat, und einen Käufer abgeben will, kan sich bey dem Magistrat dafelbst zu Nachthaus den 2sten Septemb. melden, und darüber Handlung pflegen, da es dem Weißblei- benden gegen beide Bezahlung folgende zugeschlagen werden soll. Die ober daran einige Ansprache zu ha- ben vermeinen, müssen sich sodann zu Nachthaus melden, widrigenfalls sie nicht weiter gehört werden sollen.

Nachdem die erste Classe der favorablen Preussischen Lotterie bereits gezogen, und Terminus zu Ziehung der zweyten Classe auf den 20ten huns angesetzt worden; So werden die Herren Intereffenten bi-nächst ersuchet, gegen den 14ten dieses, ihre etwanige Billets zu recai-hiren, widrigenfalls dieselbe für abandonirt gehalten werden sollen. Auch sind noch Loose zur zweyten Classe, necht Plans, bey dem Collecteur Apo- theker Weinholt zu bekommen.

Nachdem bey der Königl. Regierung Anna Maria Vorhen aberdemüthigst angezeigt, daß derselben verlobter Bräutigam, Gottlieb Zülke, nachdem er mit ihr verwichenen Michaelis bereits in Regenwalde zweymahl proclamirer worden, sich mit Entwendung des Kauf Pretis, vor das von seinem Vater zur be- derselbigen Wirtschaft bestimmte Land und Garten, heimlich entfrenet, und eydlich erhaben, daß sie dessen Anwesenheit nicht wisse, auch Excoletis zu veranlassen gebethen; So wird derselbe sowohl hierdurch, als die o- höher, in Regenwalde und Landes affigirte Edictales peremptorie einziht, in Termine den 29ten Octobr. a. c. vor der hiesigen Königl. Regierung, entweder in Person, oder per Mandatarium zu erscheinen, die Ursachen der Entfrenung anzuzeigen; oder zu gewärtigen, daß das vorerwähnte Ehe-Verlöbniß aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden, sich anderweitig in ein Christlich Ehe-Verlöbniß einzulassen. Signatur Stettin den 18ten Julii 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminsche Regierung.

Der Bürger und Kaufmann Herr Johann George Frederici in Colberg, verkauft mit Consens seiner Brüder, ihr in der Ban-Strasse, zwischen dem Chirurgo Herrn Stäbeden, und dem Cöopen-Bräuer Spon- den, belegenes Brauhaus, an die verwitwete Frau Lesken; Welches nach oberschiedlicher Königl. Bewillig- ung hiemit bekant gemacht wird, damit wenn jemand wider diesen Verkauf was einzuwenden hat, sich gegen den Verlassungs-Tag zu Nachthaus melden kan.

Es will der Herr Bürgermeister Schmidt sein Haus, welches in der Frauen-Strasse, zwischen des Herrn Senatoris Wolter Peters, und des Salächter Meister Hüttners Häusern inne gelegen, necht der zu dem Hause gehörigen Wiese, in dem Rechts-Tage nach Michaeli bey dem loßbamen Stadt Gericht in Stet- tin vor- und ablassen; Welches hiemit nehorja kund gemacht wird.

Es soll das von dem seligen Fortifications-Zimmermeister Herrn Johann Bernhard Knobeln hinter- lassene Erbhaus, welches in der Kuh-Strasse, zwischen des Brandweinbrenner Herrn Schilts, und des Schmitz seligen Meiser Müllers Erben Häusern inne gelegen, in dem Rechts-Tage nach Michaeli c. bey dem loßbamen Stadt-Gericht vor- und ablassen werden. Wer da vermeinet ein gegründetes Widerspruchs- Recht zu haben, der kan sich alsdenn melden, und sein Recht ausführen.

Seligen Bürger und Sattlers Meister Salizels Witwen an den Hddenberg allhier, zwischen des Maurer-Gesellen Simon, und des Musquetier Nitschen Häusern inne belegenes Wohnhaus, soll im bey bevorstehenden Rechts-Tage nach Michaelis c. bey loßbamen Stadt-Gericht, gerichtlich vor- und ablassen werden; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermag, kan sich sodann dafelbst melden, und Ver- schiedes gewärtigen.

Es wird hiemit zum letztenmahl der Jungfer Welshen kund gemacht, die bey dem Nachrückter Schreiber zu Preysberg versezte Mobilien, in Zeit von 3 Wochen einzulösen, indem da es nach- gesehen und affirmirer worden ist, und nicht so viel heraus gekommen, als wies das Capital und Zinsen an- belanget; Falls sie nun in der gekelzten Zeit ihre Sachen nicht einlösen wird, so soll es hiemit verfallen seyn, und kan der Nachrückter Schreiber selbiger verkaufen an wem er will.

Plan,



Plan, zu der von Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst privilegirten Lotterie, für das Waisen-Haus in Frankfurt an der Ober, bestehend aus 12000 Loosen, und durch vier Classen, in 14409 Gewinnen und Prämien, und 5119 Rieten.

Erste Classe zu 1 Rthlr. Einsatz.				Zweyte Classe zu 2 Rthlr. Einsatz.			
1 Gewinn	a	300 Rthlr.	300 Rthlr.	1 Gewinn	a	500 Rthlr.	500 Rthlr.
1	a	200	200	1	a	300	300
1	a	100	100	1	a	200	200
2	a	50	100	2	a	100	200
2	a	25	50	2	a	50	100
3	a	15	45	3	a	25	75
5	a	12	60	5	a	15	75
5	a	10	50	5	a	12	60
10	a	8	80	10	a	10	100
20	a	5	100	20	a	6	120
50	a	3	150	2450	a	3	7350
1900	a	2	3800				

2000 Gewinne machen zusammen 5035 Rthlr. 2500 Gewinne machen zusammen 9080 Rthlr.

Dritte Classe zu 3 Rthlr. Einsatz.				Vierte Classe zu 4 Rthlr. Einsatz.			
1 Gewinn	a	1000 Rthlr.	1000 Rthlr.	1 Gewinn	a	6000 Rthlr.	6000 Rthlr.
1	a	500	500	1	a	4000	4000
1	a	300	300	1	a	3000	3000
2	a	200	400	1	a	2000	2000
2	a	100	200	2	a	1000	2000
3	a	50	150	3	a	500	1500
5	a	25	125	4	a	400	1600
5	a	15	75	5	a	300	1500
10	a	12	120	8	a	250	2000
20	a	10	200	12	a	200	2400
2950	a	5	14750	16	a	150	2400

3000 Gewinne machen zusammen 17810 Rthlr.

Prämien in der letzten Classe.

2	Für das erste u. letzte Loos	50 Rtl.	100 Rtlr.
2	Eins vor und nach	6000. 30	60
2	Eins vor und nach	4000. 24	48
2	Eins vor und nach	3000. 18	36
2	Eins vor und nach	2000. 15	30
4	Zwey vor und nach	1000. 10	40
6	Drey vor und nach	500. 6	36
8	Vier vor und nach	400. 5	40

28 Prämien betragen zusammen 390 Rtlr. 12000 Loose zusammen.

6881 Gewinne machen zusammen 87675 Rthlr.  
5119 Rieten in dieser vierten Classe.

BALAN-



BALANCE.

Einnahme.	Ausgabe.
1te Classe v. 12000 Loosen zu 1 Rth. m. 12000 Rth.	1te Classe von 2000 Gewinnen macht 5935 Rth.
2te Classe v. 12000 Loosen zu 2 Rth. m. 24000 Rth.	2te Classe von 2500 Gewinnen macht 9080 Rth.
3te Classe v. 12000 Loosen zu 3 Rth. m. 36000 Rth.	3te Classe von 3000 Gewinnen macht 17820 Rth.
4te Classe v. 12000 Loosen zu 4 Rth. m. 48000 Rth.	4te Classe von 688 Gewinnen macht 87675 Rth.
	28 Prämien. 390 Rth.
	14409 Gew u Präm. m. 120000 Rth.
	5119 Nieten aus der 4ten Classe.
Summa 10 Rth. Einsatz 120000 Rth.	Summa Sumar. 19528 Gew. Präm. und Nieten.

Die Einlage in der ersten Classe ist 1 Rthlr. in der zweyten 2 Rthlr. in der dritten 3 Rthlr. in der vierten 4 Rthlr. also zusammen 10 Rthlr. vor jedes Loos, und ist diese Lotterie so vorthellehaft eingerichtet, daß überhaupt in allen vier Classen 14409 Gewinne und Prämien, und nur 5119 Nieten, also fast drey Treffer gegen einen Fehler vorkommen. Man hätte zwar die Lotterie, wie mit verschiednen andern gemacht, so einrichten können, daß gar keine Nieten vorkommen würden, allein dadurch würden über Haupt und insbesondere in der letzten Classe, viele ansehnliche Gewinne haben wegbleiben müssen, das hingegen man verlohrt, daß so viel ansehnliche und Mittel Gewinne, insonderheit in der letzten Classe, so viel mehr Abnehmer der Loose schaffen werden, inmassen denselben wohl nicht daran gelegen seyn kan, wenn sie in der guten Absicht, dem Wapenhanse zum Besten etwas zu widmen, zuletzt wenige Schale zurück bekommen, als gleichwohl so viel gute und desto ansehnlichere Gewinne so viel bessere Hofnung zu erwerben, und die wenige Nieten leicht übertragen. Dahingegen hat auch ein jeder bey seinem Einsatz den Vortheil, daß er mit seinem Loos durch alle vier Classen durch sezt, und wenn ihm sonst das Glück wohl will, er in allen Classen etwas ziehen kan, ja es ist so gar möglich, daß ein einziges Loos in allen vier Classen, und in einer jeden den besten Gewinn davon tragen kan. Auch ist nicht leicht zu vermuten, daß einem das Glück so widerwärtig seyn sollte, daß er unter allen vier Classen nicht einmahl mit einem Gewinn heraus kommen sollte, da gleichwohl vor die 12000 Loose, in vier Classen 14409 Gewinne und Prämien heraus kommen. Die Loose sind von denen zu dieser Lotterie authorisirten Commissarien, dem Herrn Doctor und Stadt Syndico Unanah, dem Herrn Bürgermeister Wärenreath, und dem Haupt Collecteur dieser Lotterie, dem Rath's Buchhalter Herrn Schmidt eckenhändig unterzeichnet, als welche unter Direction und öffentl. Credit des Magistrats und der Cämmerey mit Oberhäupter und alleranständiger Approbation Sr. Königl. Majestät in Preussen, vor die Sicherheit des Publici und der Lotterie Sorge tragen werden, dergestalt, daß die einkommenden Gelder zu Rathshaus jedesmahl deponiret, und in einem von den Commissariis doppelt verschlossnen Kasten, so das keiner ohne dem andern das Geld ein oder ausführen wil, bis zur Endigung und Auszahlung der Gewinne einer jeden Classe, aufbewahrt werden sollen. Die Einziehung geschieht auf Nahmen, Buchstaben oder kurze und anständige Devisen, die in aller Classen unverändert bleiben, vom 1ten Julii c. 3. und endiget sich mit ult. Octob. c. 2. oder im Fall die Loose bald abgehen, und die erste Classe completiret ist, noch eher. Worauf dieziehung in dem von Sr. Königl. Majestät in Preussen dem Magistrat geschickten Hause durch zwey Wapen Knaben unter Aufsicht der Commissarien geschehen; die zweyte, dritte und vierte Classe aber von 2. in 3 Monath, eine nach der andern gezogen. auch die eigentliche Zeit davon, in den Ziehungs-Plätzen und öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden soll. Man verlohrt demnach in kurzer Zeit, und mit viel mehr als einem Jahr ver Zeit, mit dieser Lotterie völlig zu Ende zu kommen. Auf den ersten Ziehungs-Tag sollen die 12000 Loose zugleich in die Hände gehan, und dazween 2000 Gewinne gezogen, und mit den übrigen Classen auch also, dem Man nach, verfahren werden, dergestalt, daß ein jeder allemahl seinen Gewinn, und sein Loos in gedachten Plätzen bey jedem Collecteur, ob und wie es in jeder Classe bis ans Ende heraus gekommen, ziehen kan. Die Gewinne aber sollen 14 Tage nach Endigung einer jeden Classe durch den Collecteur; den Rath, nach Abzug der gewöhnlichen 10 pro Cent, die zum Besten des Wapenhanse's ezhien, und in Bestreitung der zur Lotterie erforderlichen Kosten bestimmt sind, richtig bezahlt werden. Die Erneuerung und Verwechselung der nicht heraus gekommenen Loose, muß längstens 4 Wochen vor der Zeichnung jeder Classe geschehen; By Entschung dessen aber, sollen die liegegebliebenen Loose, ohne Ansehen der Person, an andere Liebhaber sofort überlassen werden, jedoch nicht anders, als vor den ganzen Einsatz der Lotterie mit 10 Rthlr. dergestalt, daß wenn 1. E. jemand in der zweyten Classe eintritt, der in der ersten nicht gewesen, er nicht nur die 2 Rthlr. vor die zweyte Classe, sondern auch noch den ersten Rthlr. zahlen muß, und so weiter den Eintritt vor die dritte Classe, auch mit Verzählung der ersten Classen, und endlich den Eintritt in die vierte Classe mit allen 10 Rthlr. ob er schon in den vor-



gen Classen nicht mitgespielt; und soll der etwaige Profit hiervon, dem Instituto der Lotterie mit zu gute kommen. Die Billets und Plans zu dieser Lotterie, sind hier in der Stadt Frankfurt an der Oder bey den erwehnten Commissariis zu bekommen. Der Herr Buchhalter Schmidt aber, wird hauptsächlich die Haupt-Rechnung führen, und die Correspondenz mit den auswärtigen Collecteurs unterhalten. Die in andern Orten aber sowohl Königl. als auswärtiger Lande zu bestellende Collecteurs, sollen durch die öffentliche Zeitungen bekannt gemacht werden. Die gedruckte Althmans-Listen werden dem Wapens-Hause zum Wissen jeder Bogen mit 3 Pf. bezahlet, und können die Interessenten bey der Einwickelung, Richtig- und Ziehung der Lotterie, so viel der Raum leidet wird, zugesen seyn; auch nach Gefallen die Bogen der ausgesessenen Nummern, in denen darüber zu haltenden Büchern nachsehen. (NB. Zettels und Plans sind hier in Stettin zu bekommen bey dem Königl. Preussischen Gerichts-Secretair: Herrn Jeanfon.) Frankfurt an der Oder den 24ten Junii 1751.

Königl. Preuss. zu dieser Lotterie bestellte Commission. Wagnad. Bärenreuth

Es wird in Stargard auf der Klempischen Wiese, der in der zweyten Gasse, zwischen dem Herrn Amtmann Collg, und zwischen den Drechsler Ludus Gorten, belegene Garten, welchen die verwitwete Frau Billern; von der Frau Spdowin ererbet hat, an den Bürger Lodias Bäckmann verkauft; Welches zum ersten zweyten, und drittenmahl hiemit bekannt gemacht wird: Wer also Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich in dem Verlassungs-Tage vor Michaeli melden.

Da in vorigen Intelligenz-Bogen No. 35. Herr Christian Garsch in Stargard, bey Befandtnas Hung seines erkauften Hauses, wahrgenommen, daß von dem Conspicient des Zettels, die Wörter: Kaufmann und Brauer, begehret worden; Da er aber zu dato noch nicht die Kaufmanns- und Brauer-Gilde erworbenen, und also ein Irthum hierin vorgefallen; So läßt er solches also hiemit widerrufen.

Es verkaufte seligen Herrn Cantoris Schulzen nachgelassene Frau Witwe, mit Bewilligung ihrer resp. Kinder, ihr auf dem Stargardischen Felde belegene halbe Stadt-Haus Landes, an den Bürger und Bäcker Meißner J. D. Heden; und wird solches hiernach Königl. Verordnung gemäß bekannt gemacht; sollte jemand etwas erhebliches wider diesen Kauf und Verkauf wissen einzuwenden, der kan sich bey dem Herrn Bürgermeister und Accise-Inspector Schulzen zu Wangerin melden, weil auf nächsten Verlassungs-Tage die Verlassung über diesen Kauf ertheilet werden soll, und nach diesem keinem Rede und Antwort mehr gegeben werden wird.

Die Breslauische Lotterie-Expedition hat nachsehendes anhero gemeldet: „Nachdem verschiedene auswärtige Herren Collecteurs von der Breslauer Galanterie-Lotterie viele Kauf-Käufe auf ihr Conto genommen, solche aber laut ihren Berichten noch zu dato nicht völlig debittiret; Als haben dieselben inkräftig eruchtet, die Ziehung der vierten und lezten Classe noch etliche Monate auszuschieben. Die Lotteries-Expedition zu Breslau hat keinen Anstand genommen denselben hierin zu favorisiren, sondern hat den Ziehungs-Termin gedachter vierten Classe bis den 29ten Novemb. h. c. ausgesetzt; „Welches also denen Herren Interessenten hiemit notificiret wird.

## 12. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 2ten bis den 9ten Septembr. 1751.

Bev der S. Jacobi Kirche: Meister Frederick Schön, Hammermeister und Elgenbums-Müller vom Wobachhangischen Kupfeschammer bey Greiffenbaken, mit Jungfer Anna Maria Derschorren. Daniel Wlitz, Wäser und Ocker hieselbst, mit Jungfer Regina Wallaunben. Michael Seydtsdorf, ein Schonen-Brauer, mit Regina Kebinas. Herr Johann Gottfried Ernisch, Rector der Schule zu Massow, mit Jungfer Maria Koloffen, Herrn Christian Koloffs, Bürgeris und Altermanns der Fernquennmacher, ältesten Jungfer Tochter.

## 13. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 8ten Septembr. 1751.

Den 2ten Septemb. Herr Major von Verand, vom Bayreuthischen Regiment, logirt im Potsdam. Herr Drick-Lieutenant von Düring, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in 3 Kronen.  
Den 3ten Septemb. Hr. Herr Hauptmann von Vuhcke, vom Forcadellen Regiment, logirt in 3 Kronen.  
Den 4ten Septemb. Der Dänische Cammer-Herr Herr von Wolgan, kommt von Copenhagen, logirt in 3 Kronen.  
Den 5ten Sept. Hr. Hauptmann von Rosenhäd, ausser Dienst, kommt von Samkow logirt im Potsdam.  
Den 6ten Septemb. Der Cornett Herr von Kriess, von den Gens d'arms, kommt aus Hinter-Pommern, logirt bey dem Herrn Fähnrich von Wredow.



14. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen  
Gütern in Stettin.

**Waaren zu Steine a 22. W.**

Rigischer Flach. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.  
Preussischer dito. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.  
Vor-Pommerscher dito. 1 R. 3 Gr. a Lpf.  
Weisse Holländische Seife.

**Waaren bey Pfunden.**

Delean. 16 Gr.  
Chocolade. 16 gr.  
Indigo S. Domingo. 2 Rt.  
Coffe-Bohren. 13 Gr.  
Grünen Thee, fein. 1 Rt. 12 Gr. bis 4 Rt.  
Thee de Bou ordin.  
Gelb Wach. 8 Gr.  
Canafer-Toback. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 gr.  
Gesponnen Suicens. 6 Gr.  
In Carbusen Suicens.  
Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.  
Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.  
Nelden. 4 Rt. 8 Gr.  
Feine Corbenom. 4 Rt.  
Cannehl. 1 Rt. 18 Gr.  
Candis-Zuder. 5 bis 10 Gr.  
Schwaben-Grüß. 2 Gr.  
Sastran. 8 bis 10 Rt.  
Navana Schnupf-Toback. 20 Gr.  
St. Omer dito. 8 Gr.  
Englisch Sohl-Leder. 7 Gr. 3 Pf.  
Danziger dito. 6 Gr. 3 Pf.  
Englisch Kalb-Leder. 14. bis 16 Gr.  
Corbuan 1 Rthlr. 6 Gr.  
Mo. cowittscher Fuchten 6 bis 8 Gr.

**Waaren bey Tonnen.**

Matjes Hering.  
Wollen dito.  
Fhlen dito.  
Berger dito. 7 Rt.  
Berger Thran. 13 Rt.  
Grohnländischer dito. 16 Rt.

**Waaren bey Stücken.**

Couleurt Leder. 1 Rt. 4 Gr.  
Gelben Saffan. 1 Rt. 8 gr. bis 1 Rt. 12 gr.  
Roth Kalb Fell. 14 Gr.

**Waaren von Kaufmanns-Boden.**

Eine Last Haber. 33 Rt.

Eine Last Roggen. 51 Rt.  
Eine Last Erbsen. 55 Rt.  
Eine Last Malg. 42 Rt.

**Glas-Waaren.**

Eine Kiste Fenster-Glas. 7 Rt. 12 Gr.  
100 Stück grüne Bouteillen. 3 Rt.

**Waaren bey R. 280 W.**

Swedisch Eisen. 11 Rt.  
Englisch Stangen-Zinn. das Pfund 7 Gr.  
Englisch Bley. 13 Rt.  
Königsberger Hanf. 16. bis 18 Rt.  
Dito Schuden-Hanf. 13 Rt.  
Ordinaire Toffe. 7 Rt. bis 7 Rt. 12 Gr.

**Waaren bey C. a 110 W.**

Blaubolz geraspelt. 11 Rt.  
Japan-Holz, gemahlen. 14 Rt.  
Gelb dito gemahlen. 7 Rt.  
Roth-Holz, gemahlen. 16 Rt.  
Fernebock. 23 Rt.  
Amsterdammer Pfeffer. 39 Rt.  
Groß Melis-Zuder. 20 Rt.  
Kleiner dito. 23 Rt.  
Resinade nach der feine. 26 bis 27 Rt.  
Valence Mandeln. 22 Rt.  
Grosse Rosinen. 12 Rt.  
Feine Crotte. 23 Rt.  
Breslausche Röhre. 8 Rt.  
Kräben-Dehl. 9 Rt.  
Fein-Dehl. 9 bis 10 Rt.  
Kreide. 4 Gr. bis 6 Gr. 6 Pf.  
Weis. 7 Rt.  
Kümmel. 9 Rt.  
Ums. 4 Rt.  
Masquebade. 14 bis 18 Rt.  
Braunen Ingeber. 8 Gr a Pfund.  
Feine Englische Erde zum Poliren. 4 gr. a Pf.  
Corinthen. 9 Rt.  
Gelbe Erde. 1 Rt. 20 Gr.  
Hagel. 6 Rt.  
Diepweiß. 7 Rt.

**Waaren zu 100. W. in Fässern.**

Stoßfisch gespalen. 4 Rt.  
Rothcher Mittel-Fisch. 3 Rt. 16 Gr.  
Lietling. 2 Rt. 12 Gr.

Wechsel.



## Wechsel = COURS.

Holl. Cour. 35.  $\frac{1}{2}$ . à 36.  $\frac{1}{2}$  pro Cto. in  
Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44.  $\frac{2}{3}$  pro Cto.  
dito.

Fr. d'Ors, 2.  $\frac{1}{2}$ . à 3. pro Cto. avans.

Ducaten, 2. à  $\frac{1}{2}$ . pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.

Neue  $\frac{2}{3}$ . Stück, 7. à 8 pro Cto. besser  
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à  $\frac{1}{2}$ . pro Cto. avans.

## Biertaxe.

	Ql.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	8
das Quart			
Stettinisch ordinale braun und weiß Bierbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart			
auf Bontellen gezogen			7
Weissenbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart			
die Bontelle			7

## Brodtaxe.

	Pfund Loth	Ql.
Für 2. Pf. Semmel	8	$\frac{3}{4}$
3. Pf. dito	13	3
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	26	
6. Pf. dito	1	20
1. Gr. dito	3	8
Für 6. Pf. Hausbackenbrod	1	$\frac{3}{4}$
1. Gr. dito	3	$1\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	7	3

## Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbtfleisch	1	1	5
Lammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Zur Schweinmünde Seewerts  
ausgegangene Schiffe.

Vom zoten August bis den 5ten Sept. 1751.

Schiffer Samuel Wiede, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Spielberg, nach Copenh. mit Brenn.
Michael Wegner, nach Copenh. mit Brenn.
Michael Pöhlstein, nach Copenh. mit Brenn.
Peter Riede, nach Copenh. mit Brenn.
David Wagdahl, nach Copenh. mit Brenn.
Michael Ried, nach Copenh. mit Brenn.
Christ. Ritterow, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Haverstein, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Hannum, nach Copenh. mit Brenn.
Ahms Rier, nach Copenh. mit Brenn.
Friedrich Willert, nach Copenh. mit Brenn.
Hans Ried, nach Copenh. mit Brenn.
Daniel Wils, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Wamig, nach Copenh. mit Brenn.
Daniel Wils, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Duntwig, nach Copenh. mit Brenn.
Daniel Knüppel, nach Copenh. mit Brenn.
Michael Woberow, nach Copenh. mit Brenn.
Christoph Wamig, nach Copenh. mit Brenn.
Martin Blaurich, nach Copenh. mit Brenn.
Friedrich Fischer, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Brantel, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Willert, nach Copenh. mit Brenn.
Johann Wigner, nach Copenh. mit Brenn.
Job. Conrad, nach Copenh. mit Brenn.
Christoph Woberow, nach Copenh. mit Brenn.
Jacob Johes, nach Copenh. mit Brenn.
Joachim Wils, nach Copenh. mit Brenn.
Lasper Wafert, nach Copenh. mit Brenn.
Johann Knüppel, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Wils, nach Copenh. mit Brenn.
Johann Woberow, nach Copenh. mit Brenn.
Michael Schig, nach Copenh. mit Brenn.
Michael Wicher, nach Copenh. mit Brenn.
Gottfr. Wurmmeister, nach Malaga mit Brenn.
Edel Weisert, nach Flensburg mit Brenn.
Daniel Dehtreich, nach Memel mit Brenn.
Andreas Kahrer, nach Lbed mit Brenn.
Christian Wils, nach Copenh. mit Brenn.
Christian Wern, nach Copenh. mit Brenn.
Daniel Sellentin, nach Copenh. mit Brenn.
Michael Wiede, nach Copenh. mit Brenn.
Nicolaus Jürg, nach Copenh. mit Brenn.
Andreas Collin, nach Malaga mit Brenn.

Summa 43. ausgegangene Schiffe.

Zur Schweinmünde Seewerts  
angekomene Schiffe.

Vom zoten August bis den 5ten Sept. 1751.

Schiffer Johann Gunde, von Danzig mit Brenn.
Magas Wöhröm, von Carlscron mit Brenn.
und Lten.
Michael Zimmer, von Königsberg mit Brenn.
Michael Herrwig, von Copenhagen mit Brenn.



- Schiffer Claus Woss, von Copenhagen ledig.  
 Johann Deyer, von Lübeck mit Ballast.  
 Claus Schuck, von Copenhagen ledig.  
 Daniel Schulz, von London mit Kreide und  
 Städter.  
 Christian Herrwig, von Copenhagen ledig.  
 Carl Carlsen, von Dorsholm mit Ballast.  
 Johann Kästelbitter, von Copenhagen ledig.  
 Ditto Mische, von Copenhagen ledig.  
 Daniel Lutterow, von Copenhagen ledig.  
 David Hütting, von Copenhagen ledig.  
 Christian Wuzdahn, von Copenhagen ledig.  
 Hilbert Dünnes, von Amsterd. mit Ballast.  
 Gottfried Kiso, von Copenhagen ledig.  
 Michael Bartlam, von Copenhagen ledig.  
 Gottfried Gisse, von Copenhagen ledig.  
 Johann Buske, von Copenhagen ledig.  
 Johann Schröder, von Copenhagen ledig.  
 Christoph Wrag, von Copenhagen ledig.  
 Michael Köhler, von Copenhagen ledig.  
 Joachim Köhler, von Copenhagen ledig.  
 Christian Ehler, von Copenhagen ledig.  
 Johann Fischer, von Copenhagen ledig.  
 Friedrich Maes, von Copenhagen ledig.  
 Erdmann Zumack, von Copenhagen ledig.  
 Paul Wegner, von Copenhagen ledig.  
 Erwald Wilske, von Copenhagen ledig.  
 Michael Hagen, von Copenhagen ledig.  
 Erdmann Heebepennig, von Copenhagen ledig.  
 Christian Herrwig, von Copenhagen ledig.  
 W. Feibr. Wantep, von Rotterdam mit Ballast.  
 Friedrich Paack, von Emden mit Ballast.  
 Friedrich Spantelow, von Königsb. mit Gerste.  
 Christoph Wigner, von Copenhagen ledig.

**Summa 37. angekommene Schiffe.**

Auf der Miede liegen 5 Schiffe.

- Nam 1. Johann Deyer, aus Lübeck, ladet Stabholz  
 nach Port, ein dreymaster.  
 2. Albert Eggers, aus Hamburg, ladet Stabholz  
 nach Bourdeaux, ein dreymaster.  
 3. Daniel Schulz, aus Stettin, von London mit  
 Kreide, ein dreymaster.  
 4. Carl Burmeister, aus Wolgast, ladet Stabholz  
 nach Malaga, ein dreymaster.  
 5. Andreas Collin, von Gottenburg, ladet Stabh.  
 nach Malaga, ein dreymaster.  
 6. Christian Schmidt, aus Stettin, mit Ballast,  
 kommt von Rotterdam, ein einmaster.  
 7. Michael Wuzdahl, aus Stettin, geht nach Lon-  
 don, ladet Stabholz, ein einmaster.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer  
 und derer Schiffe Namen.**

Dom 1ten bis den 3ten Septembr. 1751.

- Dom Anfang dieses Jahres bis den 1ten Septembr.  
 sind allhier 184. Schiffe abgegangen.  
 Nam 185. Sletie Melndes, dessen Schiff der reiche  
 Fischer, nach Rochefort mit Pflanzen.

186. Christian Bartels, dessen Schiff Emanuel, nach  
 Stralsund mit Wädenholz.  
 187. Jürgen Wahren, dessen Schiff die 3 Brüder,  
 nach Stralsund mit Holz.  
 188. Wog Bösen, dessen Schiff St. Peter, nach  
 Stralsund mit Toback und Glas.  
 189. Christoph Kengert, dessen Schiff der Herzog von  
 Webern, nach London mit Pfefferstäbe.  
 190. Michael Wehrhörm, dessen Schiff St. Peter,  
 nach Petersburg mit Glas.  
 191. Jens Christensen, dessen Schiff die Rose, nach  
 Hensburg mit Toback und Glas.  
 192. Christian Pust, dessen Schiff Anna Maria, nach  
 Copenhagen mit Schiffsheig.

192. Summa derer bis den 3ten Sept. allhier  
 abgegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schif-  
 fer und derer Schiffe Namen.**

Dom 1ten bis den 3ten Septembr. 1751.

- Dom Anfang dieses Jahres bis den 1ten Sept.  
 sind allhier 250. Schiffe angekommen.  
 Nam 257. Johann Friedrich Dieglass, dessen Schiff  
 die Hoffnung, von Königsb. mit Räl und Hanf.  
 258. Michael Wend, dessen Schiff die Hoffnung, von  
 Demmin mit Roggen.  
 259. Johann Gaude, dessen Schiff Fortuna, von  
 Danzig mit Ballast.  
 260. Michael Illmer, dessen Schiff Ernestina Jo-  
 hanna, von Königsberg mit Ballast und Hanf.  
 261. Christian Krüger, dessen Schiff eine Jagd, von  
 von Wolgast mit Eisen.  
 262. Peter Paladen, dessen Schiff eine Jagd, von  
 Wolgast mit Eisen.  
 263. Joachim Frider. Spantkow, dessen Schiff St.  
 Johannes, von Königsberg mit Getreide.

263. Summa derer bis den 3ten Sept. allhier  
 angekommenen Schiffe.

**Un Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Dom 1ten bis den 3ten Septembr. 1751.

		Malz	Gerste
Wolken	19.	16.	
Roggen	48.	17.	
Gerste	52.	23.	
Malz			
Paber	25.	3.	
Erbsen	3.	20.	
Buchweizen			
Summa	150.	6.	

15. Woll



# 15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 3ten bis den 10ten Septemb. 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Maßp.	Roggen, der Maßp.	Gerste, der Maßp.	Malz, der Maßp.	Ober, der Maßp.	Erbsen, der Maßp.	Schwartz, der Maßp.	Hopfen, der Maßp.
zu Anklam	2 R. 6 gr.	22 R.	14 R.	11 R.	—	—	16 R.	—	—
Wahr	—	26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	16 R.	—	—
Welsch	3 R. 12 gr.	36 R.	14 R.	11 R.	14 R.	9 R.	10 R.	—	8 R.
Wentwalde	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wuhlig	—	—	14 R.	10 R.	11 R.	8 R.	—	—	—
Wätow	—	32 R.	12 R.	10 R.	14 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Wammia	3 R. 8 gr.	31 R.	16 R.	12 R.	—	—	24 R.	36 R.	—
Wolberg	—	36 R.	12 R.	—	—	—	16 R.	—	—
Wörlin	—	32 R.	15 R.	—	—	6 R.	—	—	—
Wörlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wader	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wammia	—	—	15 R.	—	—	10 R.	—	—	—
Widdichow	—	30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	10 R.	18 R.	—	—
Wentwalde	—	22 R.	15 R.	13 R.	14 R.	10 R.	15 R.	—	—
Wack	—	36 R.	15 R.	—	—	—	—	—	—
Wollnow	3 R.	32 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	16 R.	—	—
Wreiffenberg	—	28 R.	16 R.	12 R.	13 R.	9 R.	18 R.	—	—
Wreiffenhagen	4 R.	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wühlow	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wühlow	—	28 R.	16 R.	11 R.	—	—	17 R.	—	—
Jarman	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarman	—	12 R.	—	10 R.	—	6 R.	—	—	—
Jabes	3 R. 12 gr.	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	16 R.	—	12 R.
Jauenburg	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jaffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jausardt	—	24 R.	16 R.	12 R.	13 R.	—	16 R.	—	6 R.
Jesumary	—	26 R.	17 R.	13 R.	15 R.	9 R.	17 R.	19 R.	9 R.
Jesewald	2 R.	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Jencun	—	32 R.	10 R.	9 R.	10 R.	8 R.	16 R.	—	—
Jlathe	—	—	15 R.	—	—	—	—	—	—
Wühlig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollnow	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolkin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Woritz	—	28 R.	16 R.	16 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Woritz	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wagenwalde	3 R. 16 gr.	26 R.	14 R.	10 R.	14 R.	7 R.	22 R.	26 R.	7 R.
Wagenwalde	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wammelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wschlawe	—	30 R.	12 R.	11 R.	13 R.	8 R.	—	—	—
Wstargard	3 R. 12 gr.	24 R.	14 R.	13 R.	14 R.	9 R.	18 R.	16 R.	8 R.
Wstargard	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wstettin, Alt	4 R.	23 bis 24 R.	17 R.	14 R.	14 bis 15 R.	11 R. 12 gr.	18 bis 19 R.	16 R.	7 bis 8 R.
Wstettin, Neu	3 R. 12 gr.	36 R.	11 R.	10 R.	10 R.	8 R.	12 R.	8 R.	16 R.
Wstolpe	—	—	12 R.	9 R. 12 gr.	—	—	—	—	—
Wtempelburg	3 R. 8 gr.	28 R.	14 R.	10 R.	13 R.	—	16 R.	—	—
Wtempelburg	—	36 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R.	—	—	12 R.
Wtempelburg	—	—	14 R.	—	—	—	—	—	—
Wtempelburg	—	24 R.	15 R.	11 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Wtempelburg	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wtempelburg	—	—	16 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Wtempelburg	—	—	16 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Wtempelburg	—	25 R.	13 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wtempelburg	—	28 R.	15 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Wtempelburg	3 R. 6 gr.	—	13 R.	12 R.	13 R.	10 R.	—	—	—
Wtempelburg	3 R. 16 gr.	—	13 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wtempelburg	—	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind eilfertig in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.